

## CH\_VB 95.3110 vom 23. Juni 1995

Bundesverwaltung, 1995-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_95.3110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_95.3110)

FR: CH\_VB 95.3110 du 23 juin 1995

IT: CH\_VB 95.3110 del 23 giugno 1995

### Volltext

23. Juni 1995 N 1629 Interpellation Zisyadis #ST# 95.3110 Interpellation Keller Rudolf  
Abgelehnte EU-Richtlinie zur Patentierung von menschlichen, tierischen und pflanzlichen Genen Gènes humains, animaux et végétaux. Rejet de la directive de l'UE sur les brevets  
Wortlaut der Interpellation vom 13. März 1995 Das Europäische Parlament hat die Richtlinie zur Patentierung von menschlichen, tierischen und pflanzlichen Genen abgelehnt. Insbesondere begründete die Mehrheit ihre Meinung damit, dass «die Züchtung von Menschen nicht mehr weit sei» und dass die Forschung, welche in diese Richtung ziele, aus ethischen Gründen zurückzubinden sei. Finanzielle Aspekte seien dabei in den Hintergrund zu stellen. In der Diskussion um diese Frage hat die Schweiz immer wieder auf die Grundsätze der EU verwiesen. Auf diese gelte es Rücksicht zu nehmen. Nun hat die EU einen zurückhaltenden Weg eingeschlagen. Deshalb stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen: 1. Wie bewertet er den Entscheid des Europäischen Parlaments? 2. Was hat dieser Entscheid für Auswirkungen auf die schweizerische Politik und die Gesetzgebung? 3. Gibt es - aufgrund des EU-Entscheids - für die Schweiz einen Handlungsbedarf? 4. Hat dieser Entscheid Auswirkungen auf die chemisch-pharmazeutische Industrie und auf die schweizerische Forschung? Texte de l'interpellation du 13 mars 1995 Le Parlement européen a rejeté un projet de directive qui aurait permis d'instaurer des brevets sur des gènes humains, animaux et végétaux. La majorité a justifié ce rejet en faisant valoir en particulier que le risque de vouloir «améliorer» des êtres humains n'était pas loin et qu'il fallait donc, pour des motifs éthiques, enrayer la recherche allant dans ce sens et reléguer les aspects économiques au second plan. Au cours des discussions qui ont porté sur ces questions, la Suisse a régulièrement invoqué les principes formulés par l'Union européenne, affirmant qu'il fallait les prendre en considération. Or l'UE vient d'adopter une attitude restrictive dans ce domaine. Le Conseil fédéral est dès lors prié de répondre aux questions suivantes: 1. Que pense-t-il de la décision du Parlement européen? 2. Quel est l'impact de cette décision sur la politique et la législation suisses? 3. Cette décision met-elle la Suisse dans la nécessité d'agir? 4. A-t-elle des effets sur l'industrie chimico-pharmaceutique et la recherche en Suisse? Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 1995 Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 mai 1995 1. Die Ablehnung der Harmonisierung der nationalen Patentgesetzgebungen im Bereich der gentechnologischen Erfindungen in der Europäischen Union (EU) durch das Europäische Parlament widerspiegelt die gegenwärtig stattfindende öffentliche Diskussion, stellt jedoch nur eine ihrer Etappen in Europa dar; in der Tat hat die Europäische Kommission gemäss Presseberichten bereits angekündigt, noch in diesem Jahr einen neuen Vorschlag für eine entsprechende Richtlinie vorzulegen. Somit gilt für den Schutz gentechnischer Erfindungen in der EU vorderhand der Status quo, d. h., für europäische Patente sind die

entsprechenden Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) massgebend, und für nationale Patente ist die innerstaatliche Gesetzgebung der Vertragsstaaten, die weitgehend ebenfalls mit den Bestimmungen des EPÜ harmonisiert worden sind, anwendbar. Damit könnte die Ablehnung der Richtlinie zwar ein ungünstiges Signal für die europäische chemische Industrie und deren Forschungs- und Investitionstätigkeiten in Europa, namentlich im Verhältnis zu liberaleren Staaten wie den USA oder Japan, setzen; ihre Konsequenzen dürfen indes nicht überschätzt werden. 2. Im Lichte der unter Ziffer 1 gemachten Ausführungen ändert der Entscheid des Europäischen Parlaments nichts am gegenwärtigen Rechtszustand in der Schweiz. Immerhin bringt er mit sich, dass den an den gentechnischen Entwicklungen Beteiligten in der EU die Vorteile einer weiteren Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen in diesem Bereich versagt bleiben und damit der Status quo massgebend bleibt. 3. Nach Auffassung des Bundesrates gibt der Entscheid des Europäischen Parlaments zu keinen Änderungen in der schweizerischen Politik oder Gesetzgebung Anlass. Der Bundesrat hat bereits mehrmals betont, dass die schweizerische Lösung auch vom internationalen und namentlich vom europäischen Umfeld abhängig ist. Die Entwicklungen in der EU stellen ein wesentliches Element dieses internationalen Umfeldes dar. Vorerst muss daher der neue Entwurf der EU abgewartet werden. Darüber hinaus hat der Bundesrat im Bericht des EJPD vom August 1993 («Biotechnologie und Patentrecht») seine Haltung zur Frage der Patentierbarkeit gentechnischer Erfindungen erläutert und die Anregung entsprechender Schritte im Rahmen des EPÜ in Aussicht gestellt (Konkretisierung des Vorbehaltes der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung; Aufhebung des starren Patentierungsausschlussgrundes von Tierrassen und Pflanzensorten). Wann diese Schritte umgesetzt werden können, wird massgeblich von der Bereitschaft der übrigen Vertragsstaaten des EPÜ (darunter befinden sich auch alle EU-Mitgliedstaaten) abhängen und kann heute noch nicht abschliessend beurteilt werden. 4. Der Entscheid des Europäischen Parlaments könnte, wie in Ziffer 1 erwähnt, eine negative Signalwirkung für die Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionstätigkeit in Europa haben. Für die auf dem Gebiet der Gentechnologie tätige europäische Industrie - zu welcher auch die schweizerische Industrie gehört - ist, insbesondere gegenüber liberaleren Industrieländern wie den USA oder Japan, weiterhin mit Standortnachteilen zu rechnen. Ob es deshalb längerfristig zu Verlagerungen der Forschungs- und Produktionsstätten ins aussereuropäische Ausland kommt, dürfte von der künftigen Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten abhängen. Erklärung des Interpellanten: befriedigt Déclaration de l'interpellateur satisfait #ST# 95.3105 Interpellation Zisyadis Asylrecht und Verfolgungen in Algerien Droit d'asile et persécutions en Algérie Wortlaut der Interpellation vom 8. März 1995 In Algerien werden Frauen und Männer verfolgt; sie sind gefangen zwischen den Polen der islamischen Fundamentalisten einerseits und eines Staates, der ihren Schutz nicht

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Keller Rudolf Abgelehnte EU-Richtlinie zur Patentierung von menschlichen, tierischen und pflanzlichen Genen Interpellation Keller Rudolf Gènes humains, animaux et végétaux. Rejet de la directive de l'UE sur les brevets In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance

Seduta Geschäftsnummer 95.3110 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.06.1995  
- 08:00 Date Data Seite 1629-1629 Page Pagina Ref. No 20 025 846 Dieses Dokument  
wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.